

Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

- I. Änderung vom 31.03.1995
- II. Änderung vom 01.10.1999
- III. Änderung vom 10.12.1999
- IV. Änderung vom 26.06.2000
- V. Änderung vom 28.06.2001
- VI. Änderung vom 24.11.2004
- VII. Änderung vom 24.3.2006
- VIII. Änderung vom 14.6.2006
- IX. Änderung vom 17.12.2009
- X. Änderung vom 16.12.2010
- XI. Änderung vom 27.3.2014
- XII. Änderung vom 23.6.2014
- XIII. Änderung vom 20.3.2015
- XIV. Änderung vom 30.3.2017
- XV. Änderung vom 5.7.2019
- XVI. Änderung vom 6.11.2020
- XVII. Änderung vom 18.2.2021
- XVIII. Änderung vom 5.4.2022
- XIX. Änderung vom 2.3.2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Farben, Wappen, Siegel
- § 3 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit
- § 12 Kürzung und Entzug der Aufwandsentschädigung
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Fraktionsvorsitzende
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Ältestenrat
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW 14.12.2021, S. 1346) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.11.1994 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Gebiet

- (1) Die erste urkundliche Erwähnung des Klosters Siegburg ist auf den 8. August 1065 datiert. Die erste Erwähnung der Stadt Siegburg (Sibergenseoppidum) mit einer Umschreibung des späteren Stadtgebietes stammt aus der Zeit zwischen 1181 und 1185. Seit 1816 ist Siegburg Kreisstadt.
- (2) Das Stadtgebiet wurde 1899 durch den Ort Wolsdorf vergrößert, 1906 durch den Stadtteil Siegburg-Zange, 1927 durch den Stadtteil Siegburg Deichhaus und 1937 bis an die Agger und Sieg ausgedehnt. 1956 wurde ein Teil der Gemeinde Braschoß und 1969 wurden Teile der Gemeinden Buisdorf und Lauthausen in das Gebiet der Stadt eingegliedert.

§ 2

Farben, Wappen, Siegel

- (1) Die Farben der Stadt sind Blau-Weiß.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im unteren Teil einen weißen Dreiberg mit dem roten bergischen Löwen. Darüber steht auf blauem Grund der Erzengel Michael mit goldenem Heiligenschein und weißen Flügeln, weißem Gewand und rotem Mantel. Der Mantel wird durch eine goldene Mantelschließe mit blauem Edelstein zusammengehalten. Das Zepter in der rechten Hand ist golden, der Reichsapfel in der linken Hand blau mit goldenem Kreuz. Über dem Wappenschild befindet sich eine goldene Mauerkrone.
- (3) Das Stadtwappen wird im Dienstsiegel geführt.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Kreisstadt Siegburg hat in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen übertragen sind.
- (2) Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen regelt sich nach der vom Rat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Belange von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Erstellung, Änderung und Umsetzung des Frauenförderplanes ist Aufgabe der Dienststelle und der Dienstkräfte mit Leitungsfunktion. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt dabei mit und hat konkretes Beteiligungsrecht.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen sind der Gleichstellungsbeauftragten so frühzeitig wie möglich zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres

Aufgabenbereiches betroffen sind. Sie erhält dadurch die Möglichkeit, sich noch vor der offiziellen Einladung an Rats- und Ausschussmitglieder einzuarbeiten und zusätzliche Stellungnahmen abzugeben.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

„§ 4a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Übertragung und die Einstellung in das Internet erfolgen über die Homepage der Kreisstadt Siegburg. Die Veröffentlichung der Mitschnitte erfolgt für 60 Tage.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten durchgeführt werden und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für den Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jewei-

ligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt Siegburg handelt, die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Einwohnerversammlungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind möglichst mit den Anhörungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu verbinden.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der einschlägigen Vorschriften obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Siegburg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Siegburg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Beschwerdeausschuss (§ 3 Absätze 4 bis 7 der Zuständigkeitsordnung).

§ 7

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 21 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung «Rat der Kreisstadt Siegburg».
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung «Ratsmitglied».

§ 9

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Stärke der Ausschüsse wird, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgesetzt und soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, aus der Zuständigkeitsordnung.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Die Ratsmitglieder einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied jedes Ausschussmitglied vertreten darf. Die sachkundigen Bürger einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jeder sachkundige Bürger jeden sachkundigen Bürger vertreten darf.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt. Zu den Ausschusssitzungen geladene Sachverständige erhalten für die Teilnahme auf Antrag die gleiche Entschädigung wie sachkundige Bürger.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtliche keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf

Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbezogenen Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Buchstaben b) bis d) geleistet wird. Ferner nicht bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
- (4) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung in Höhe von 80,- EURO je Fraktionsmitglied und Monat. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen für die Beschäftigung von Personal einen durch Ratsbeschluss festzulegenden monatlichen Betrag. Über die zweckentsprechenden Verwendungen der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 12

Kürzung und Entzug der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt in Höhe von $66 \frac{2}{3}$ von Hundert, wenn das Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fernbleibt, für die über 6 Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als 1 Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über 1 Jahr hinausgehende Zeit.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung und allein dem Rat gegenüber verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreisstadt Siegburg und trifft alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, soweit nach der Zuständigkeitsordnung nicht der Rat oder der Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss zuständig ist.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters ergeben sich im Übrigen aus der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten bestimmt der Bürgermeister einen weiteren Beigeordneten als allgemeinen Vertreter. Bei Verhinderung der Beigeordneten beauftragt der Bürgermeister einen Amtsleiter mit seiner allgemeinen Vertretung.
- (4) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO).

- (5) Die Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO erhalten neben den ihnen gemäß § 11 zustehenden Entschädigungen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (6) Der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter vertreten die Kreisstadt bei repräsentativen Gelegenheiten nach außen hin.
- (7) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 15

Fraktions- und Ausschussvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 11 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für alle Ausschüsse Gebrauch gemacht.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zwei weitere Beigeordnete.
- (2) Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird vom Rat festgesetzt.

§ 17

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird aus dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gebildet. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Fraktionsmitglied vertreten lassen. Der Bürgermeister führt den Vorsitz.

- (2) Dem Ältestenrat obliegt die interfraktionelle Abstimmung. Er wird durch den Bürgermeister über wichtige kommunale Angelegenheiten unterrichtet und berät ihn bei der Führung der ihm übertragenen Geschäfte.
- (3) Der Ältestenrat wird nach Bedarf durch den Bürgermeister einberufen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird.
- (4) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
- (5) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinn des § 57 der Gemeindeordnung NRW.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Siegburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im – Extra-Blatt – Siegburg und Umgebung (VWP-Verlag für Werbepublikationen GmbH & Co. KG).
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzung werden nicht nach der in Abs. 1 genannten Form, sondern allgemein durch Aushang am Bürgerservice, Holzgasse 28-30 (Fensterfläche am Seiteneingang), öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form gemäß Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Bürgerservice, Holzgasse 28-30 (Fensterfläche am Seiteneingang). Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 19

Inkrafttreten

Die XIX. Änderung der Hauptsatzung tritt am 1.4.2023 in Kraft.

Siegburg, den 2.3.2022
gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister